

# LOHNANHANG

zum Kollektivvertrag vom 1.3.1980

abgeschlossen zwischen dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Sektion Technik in Veranstaltungsbetrieben, 1090 Wien, Maria Theresienstrasse 11, einerseits und der Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe in der Wirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, andererseits.

## I. GELTUNGSBEREICH

1. räumlich : für das Gebiet des Bundeslandes NIEDERÖSTERREICH
2. fachlich : für alle Betriebe, die in der Fachgruppe der Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe der Wirtschaftskammer Niederösterreich den Berufszweigen „Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen“ sowie „Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen“ angehören bzw. angehören werden.
3. persönlich: für alle in den unter Punkt 2 genannten Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, so ferne sie nicht Angestelltentätigkeit ausüben.

## II. LOHNORDNUNG 2013

### 1. Teilzeitbeschäftigte:

Leisten Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit entfällt ein Mehrarbeitszuschlag wenn innerhalb von 6 Monaten die Mehrarbeit ausgeglichen wird. Bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

### 2. Kollektivvertragslohn:

Anhebung der Kollektivvertragslöhne bei allen Beschäftigungsgruppen im Ausmaß von 2,55 %. Ab 1. Juli 2009 sind BedienerInnen in der Lohngruppe der ArbeiterInnen zu führen. Ab 1. Juli 2012 sind bei Kinobetrieben bis 4 Säle die KassiererInnen und die BiletteurInnen in einer gemeinsamen Lohngruppe zu führen.

### 3. Ausgleichszulage:

Zur Erzielung des Mindestkollektivvertrages wird die Ergänzung einer Ausgleichszulage vereinbart. Als Ausgleichszulage wird jener Betrag definiert, der zwischen dem KV-Lohn und dem sozialpartnerschaftlich vereinbarten Mindestlohn von € 1.000,- liegt.

Die Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestlohn von € 1.000,- und dem Kollektivvertragslohn wird mit 1.1.2009 festgelegt. Die Ausgleichszulage besteht solange als die jeweiligen Erhöhungen des Kollektivvertragslohnes nicht über € 1.000,- liegen.

a) Kinobetriebe bis 4 Säle :

	Wochenlohn 40 Std.	Wochenlohn 36 Std.	Vorstellung	Norm.- Std.	Ausgleichszulage je Monat bei 40 Std. Woche ab 1.1.2009 *)
Operateur	235,20		14,71	5,88	
ArbeiterIn		207,00		5,75	
KassierIn/ BilleteurIn	196,00	176,40	12,26	4,90	151,32

\*) gem. II. 3. Lohnanhang: Bei der Berechnung wurde der Wochenlohn mit 4,33 auf den Monatslohn hochgerechnet.

b) Kinobetriebe mit mehr als 4 Sälen :

	Wochenlohn 40 Std.	Wochenlohn 36 Std.	Vorstellung	Norm.-Std.
Operateur	318,80		19,82	7,97
ArbeiterIn		278,28		7,73
KassierIn	279,20	251,28	17,26	6,98
BilleteurIn	264,40	237,96		6,61

### III. JUBILÄUMSGELDER

„Für langjährige Dienste werden nach einer Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb von 10 Jahren mindestens 2 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 15 Jahren mindestens 3 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 20 Jahren mindestens 4 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 30 Jahren mindestens 8 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 35 Jahren mindestens 12 kollektivvertragliche Wochenlöhne gewährt.“

Die Bestimmungen dieses Lohnanhanges treten am **1. Juli 2013** in Kraft.

St. Pölten, am 13. Juni 2013

Wirtschaftskammer Niederösterreich  
Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Franz Lampesberger  
Fachgruppenobmann

Mag. Walter Schmalwieser  
Fachgruppengeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe  
Maria-Theresienstraße 11, 1090 Wien  
Geschäftsführung

Ing. Christian Meidlinger  
Vorsitzender

Angela Lueger  
Vorsitzender-Stv.